



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE **Wahl zum Europäischen Parlament 2024**

Wahlwerbungsbericht

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Reihe PARTEIEN 2025/4



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsverfahren	1
Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof	2
Mängel im Wahlwerbungsbericht	2
Klärung von Sachverhalten	5
Korrigierter Wahlwerbungsbericht	5
Veröffentlichung durch den RH	5
Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012	7

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien,
im April 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: [istock/Alexey_Arz](https://www.istock.com/photo/Alexey_Arz)

Wahlwerbungsbericht

DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE

Wahl zum Europäischen Parlament 2024

Kenndaten	
Wahl zum Europäischen Parlament 2024	
Stichtag	26. März 2024
Wahltag	9. Juni 2025
Wahlwerbungsaufwendungen	
gesetzliche Obergrenze (valorisiert 2024)	8.662.515,00 EUR
DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE	2.711.545,76 EUR

Prüfungsverfahren

- (1) Die Partei „DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE“ (in der Folge: **Partei**) hatte gemäß § 4 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 (**PartG**) innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag zur Wahl zum Europäischen Parlament 2024 (in der Folge: **EU-Wahl 2024**) einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem RH zu übermitteln. Die Partei übermittelte dem RH am 3. Oktober 2024 den Wahlwerbungsbericht für die EU-Wahl 2024 (Erstversion) zusammen mit dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer (einschließlich des darin enthaltenen Prüfungsvermerks vom 24. September 2024).

(2) Der RH veröffentlichte die Erstversion des Wahlwerbungsberichts der Partei gemäß gesetzlicher Vorgabe unverzüglich mit dem Hinweis auf die anhängige Prüfung auf seiner Website. Laut den Angaben im Wahlwerbungsbericht betrugen die Wahlwerbungsaufwendungen der Partei 2.711.545,69 EUR.

(3) Da der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des PartG nicht entsprach, forderte der RH die Partei gemäß § 10 Abs. 4 PartG am 10. Jänner 2025 zur Stellungnahme sowie zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Wahlwerbungsberichts innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung auf. Die Stellungnahme der Partei einschließlich eines korrigierten Prüfungsberichts zum Wahlwerbungsbericht langte im RH fristgerecht am 31. Jänner 2025 ein.

Aufgrund der Nachfrage des RH vom 13. Februar 2025 übermittelte die Partei einen korrigierten Wahlwerbungsbericht und einen Prüfungsvermerk zur nachträglichen Prüfung der Wahlwerbungsaufwendungen durch die Wirtschaftsprüfer vom 6. März 2025.

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Mängel im Wahlwerbungsbericht

- 2 Nach den Prüfungsfeststellungen des RH wiesen der am 3. Oktober 2024 übermittelte Wahlwerbungsbericht der Partei und der diesbezügliche Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer vom 24. September 2024 nachstehende Mängel auf. Die Partei nahm am 31. Jänner 2025 dazu Stellung:

(1) Unrichtiger Ausweis der Aufwendungen für Inserate und Werbeschaltungen in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots sowie im Internet

(a) Feststellungen des RH

Der RH hatte auf Grundlage von § 11a Abs. 1 PartG Sachverständige aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnenforschung und aus dem Gebiet des Medienwesens bestellt, welche die Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben zu beurteilen hatten.

Der Wahlwerbungsbericht der Partei bezifferte die Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots für die EU-Wahl 2024 mit 214.922,48 EUR, die Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen im Internet mit 156.836,24 EUR.

Unter Berücksichtigung des Gutachtens aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnenforschung konnten die Aufwendungen im Wahlwerbungsbericht unvollständig sein. Im Gutachten waren etwaige Rabatte bzw. die detaillierte Zusammensetzung der Tarife nicht berücksichtigt.

(b) Stellungnahme der Partei und Korrektur

Die Partei übermittelte in ihrer Stellungnahme Unterlagen einschließlich einer detaillierten Aufstellung der Inserate und Werbeeinschaltungen

- sowohl in Bezug auf Hörfunkmedien, audiovisuelle Medien und Kinospots; die Unterlagen enthielten Angaben zu Anzahl, Dauer, Produktionskosten und Einschaltungen in den Bundesländern;
- als auch in Bezug auf das Internet (Belege zur Verrechnung der Inserate).

Aufgrund der nochmaligen Kontrolle der Belege habe die Partei festgestellt, dass Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen im Wahlwerbungsbericht nicht richtig zugeordnet und deshalb zu korrigieren waren:

- Aufwendungen für Hörfunkmedien, audiovisuelle Medien und Kinospots: 214.922,48 EUR korrigiert auf 214.712,31 EUR,
- Aufwendungen für Internet: 156.836,24 EUR korrigiert auf 156.979,02 EUR.

Weiters teilte die Partei mit, dass durch die nunmehr richtige Zuordnung auch folgende Positionen des Wahlwerbungsberichts korrigiert wurden:

- Aufwendungen für Sonstiges: 102.134,87 EUR korrigiert auf 102.202,33 EUR,
- Summe aller Wahlwerbungsaufwendungen: 2.711.545,69 EUR korrigiert auf 2.711.545,76 EUR.

(2) Fehlende Angaben im Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer

(a) Feststellungen des RH

Gemäß PartG waren alle Wahlwerbungsaufwendungen in den Wahlwerbungsbericht aufzunehmen, die zwischen dem Stichtag der Wahl (26. März 2024) und dem Wahltag (9. Juni 2024) wirksam geworden waren, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin. Damit soll eine Umgehung der Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen durch z.B. spätere Rechnungslegung oder Zahlung ausgeschlossen werden.

Dies war aufgrund der Angaben im Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer zum Wahlwerbungsbericht nicht klargestellt.

(b) Korrektur

Die Wirtschaftsprüfer ergänzten den Prüfungsvermerk entsprechend.

(3) Unrichtiger Rechtsverweis im Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer

(a) Feststellungen des RH

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer verwies hinsichtlich der Wahlwerbungsaufwendungen – z.B. Außenwerbung, Direktwerbung, Inserate, Wahlveranstaltungen – auf § 4 Abs. 2 PartG (alte Rechtslage). Der Verweis auf die Rechnungslegungsgrundlage war jedoch nicht korrekt, weil die Wahlwerbungsaufwendungen seit der am 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Novelle des PartG (BGBl. I 125/2022) in § 4 Abs. 3 PartG (neue Rechtslage) aufgezählt sind.

(b) Korrektur

Die Wirtschaftsprüfer korrigierten den Prüfungsvermerk entsprechend.

(4) Unrichtige Angaben im Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer

(a) Feststellungen des RH

Im Prüfungsbericht zum Wahlwerbungsbericht gemäß § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 PartG bezogen sich die Wirtschaftsprüfer auf einen „Rechenschaftsbericht“. Gegenstand der Prüfung war jedoch der Wahlwerbungsbericht. Weiters hielt der Prüfungsbericht fest, dass die §§ 4 und 5 PartG die Rechnungslegungsgrundlage des Wahlwerbungsberichts beschreiben; die Rechnungslegungsgrundlage für den Wahlwerbungsbericht ist jedoch nur § 4 PartG.

(b) Korrektur

Die Wirtschaftsprüfer korrigierten den Prüfungsvermerk entsprechend.

Klärung von Sachverhalten

- 3 Der RH forderte die Partei aufgrund konkreter Anhaltspunkte für eine allfällige Unrichtigkeit des Wahlwerbungsberichts zur Stellungnahme auf; die konkreten Anhaltspunkte betrafen folgende Wahlwerbungsaufwendungen:
- Aufwendungen für Direktwerbung – Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
 - Aufwendungen für Wahlveranstaltungen.

Die Partei konnte die konkreten Anhaltspunkte in ihrer Stellungnahme ausräumen.

Korrigierter Wahlwerbungsbericht

- 4 (1) Infolge der Aufforderung des RH zur Stellungnahme vom 10. Jänner 2025 sowie der Nachfrage des RH vom 13. Februar 2025 ergänzten bzw. korrigierten die Wirtschaftsprüfer ihren Prüfungsbericht sowie ihren Prüfungsvermerk vom 24. September 2024. Der Prüfungsvermerk zur nachträglichen Prüfung der Wahlwerbungsaufwendungen war mit 6. März 2025 datiert.

(2) Die Partei übermittelte am 13. März 2025

- einen ergänzten bzw. korrigierten Bericht der Wirtschaftsprüfer über die Prüfung der Wahlwerbungsaufwendungen gemäß § 4 Abs. 5 PartG der DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE für die EU-Wahl 2024 mit einem Prüfungsvermerk zur nachträglichen Prüfung der Wahlwerbungsaufwendungen vom 6. März 2025,
- einen betragsmäßig korrigierten Wahlwerbungsbericht in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format.

Veröffentlichung durch den RH

- 5 (1) Aufgrund der konkreten Anhaltspunkte des RH für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Wahlwerbungsbericht der Partei führte diese die oben erwähnten Ergänzungen und Korrekturen durch; zudem ergänzten die Wirtschaftsprüfer den Prüfungsvermerk.

Das PartG räumt einer Partei eine solche nachträgliche Verbesserungsmöglichkeit ein. Deshalb war vom RH keine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) zu erstatten.

(2) Da der korrigierte Wahlwerbungsbericht für die EU-Wahl 2024 der Partei – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 4 PartG geregelten Anforderungen entsprach, veröffentlichte der RH sein Ergebnis der Prüfung sowie den korrigierten Wahlwerbungsbericht für die EU-Wahl 2024 auf seiner Website.

Das gegenständliche Ergebnis der Prüfung gilt vorbehaltlich der Prüfungsfeststellungen aus der Kontrolle des Rechenschaftsberichts 2024, der dem RH bis 30. September 2025 zu übermitteln ist.



Wien, im April 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für jede politische Partei, die aufgrund einer Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament Anspruch auf Förderungen nach dem Parteien-Förderungs-gesetz 2012 hat, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem Rechnungshof zu übermitteln. Der Rechnungshof hat diese Wahlwerbungsberichte zu kontrollieren.

Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Wahlwerbungsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

Prüfungsverfahren

(1) Einleitung der Prüfung

Der Rechnungshof hat die Wahlwerbungsberichte ohne vorherige Kontrolle mit dem Hinweis auf eine noch anhängige Prüfung unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen. Diese Wahlwerbungsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet die Überprüfung der Wahlwerbungsaufwendungen.

(2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des § 4 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

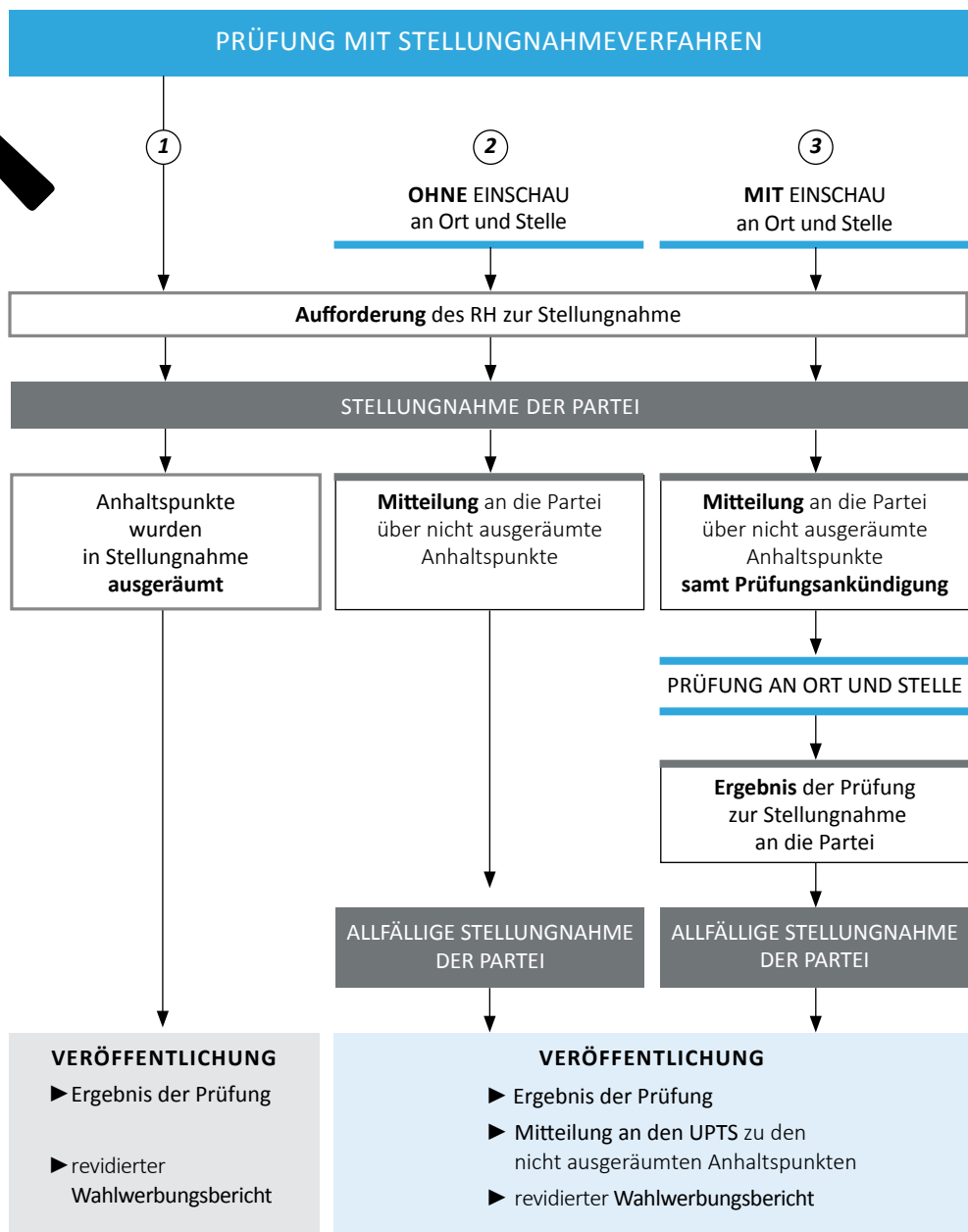
(3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Wahlwerbungsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Können Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, erstattet der Rechnungshof – allenfalls nach einer Prüfung an Ort und Stelle – eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der gegebenenfalls eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen hat.

Am Schluss des Verfahrens wird der korrigierte/ergänzte Wahlwerbungsbericht gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls der Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat veröffentlicht.

Der Ablauf der Prüfung kann sich – abhängig vom fortgesetzten Vorliegen konkreter Anhaltspunkte – nach folgenden drei Varianten gestalten:



R
I
H

